

(Präsident.)

- (A) (Nr. 313.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Lehrers Karl Richard Bergiebel in Dresden um Anstellung im öffentlichen sächsischen Schuldienst.

Präsident: Hier gilt dasselbe.

- (Nr. 314.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Ottomar Eifelt in Obersachsenfeld, eine Prozeßsache betr.

Präsident: Desgleichen.

- (Nr. 315.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Maurers Johann Karl Friedrich Linke in Thierbach um Gewährung einer Altersrente.

Präsident: Hier gilt dasselbe.

- (Nr. 316.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Gärtners August Rohlfstoc in Eckartsberga in Thüringen um Vermittelung einer Staatsrente auf Lebenszeit.

Präsident: Desgleichen.

- (Nr. 317.) Die Zweite Kammer übersendet Druckstücke einer Petition des Landesvereins der Bahnwärter und Kottensführer und Genossen um Verkürzung der Gehaltsaufzuchtungsfristen für die Unterbeamten der Sächsischen Staatseisenbahnen.

Präsident: Zu verteilen.

- (B) (Nr. 318.) Desgleichen einer Petition der Materialausgeber bei den Sächsischen Staatseisenbahnen um Verbesserung aus der 6. in die 8. Besoldungsgruppe.

Präsident: Zu verteilen.

- (Nr. 319.) Desgleichen einer Petition des Sächsischen Staatsbeamtenbundes zu Dresden, die Gewährung einer Feuerungszulage betr.

Präsident: Zu verteilen.

- (Nr. 320.) Desgleichen einer Petition desselben, die Neuregelung des Beamtenrechts betr.

Präsident: Zu verteilen.

- (Nr. 321.) Desgleichen einer Petition des Holzwarenfabrikanten Karl Hertwig in Marienberg und Genossen um Errichtung eines Haltepunktes Gebirgs-Bobershau.

Präsident: Zu verteilen.

- (Nr. 322.) Desgleichen einer Petition der Gemeinderäte zu Lauba und Lawalde, den Anschluß dieser Orte an die Eisenbahnlinie Obercunnewalde-Böbau betr.

Präsident: Zu verteilen.

- (Nr. 323.) Desgleichen einer Petition des Gemeinnützigen Vereins zu Oberplanitz und Genossen, die Weiterführung der Güterschleppbahn Zwittau-Niederplanitz nach Oberplanitz betr.

Präsident: Zu verteilen.

- (Nr. 324.) Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die Wahl des Rittergutsbesizers Generalmajors z. D. Herrn v. Koszoth auf Venbnitz zum Abgeordneten für die Erste Kammer betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Hiernächst ist zu erwähnen, daß die bei den Registrandennummern 98 und 99 eingegangenen Petitionen der Vorsteher und Vorsteherinnen der Leipziger Privatmädchenschulen, die als höhere Mädchenschulen eingerichteten Privatmädchenschulen bez. die vorläufige Anerkennung der preussischen Oberlehrerinnen in Sachsen betreffend, unter Aufhebung des seinerzeit gefaßten Beschlusses, den Eingang des bezüglichen Dekrets abzuwarten, nachträglich an die erste Deputation zu verweisen sind. — Die Kammer ist damit einverstanden.

Weiter schlägt das Direktorium zur Verminderung des Zeitaufwandes für den Registrandenvortrag vor, diejenigen Eingänge an Druckpetitionen, Jahresberichten, Denkschriften, Broschüren usw., die lediglich zur Verteilung hierher gelangen, vom Eintrage in die Registrande auszuschließen. Das Einverständnis der Kammer vorausgesetzt, werden künftig diese Sachen ohne weiteres verteilt werden. — Die Kammer ist damit einverstanden.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 4 vorgelegten Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912. (Drucksache Nr. 6.)

(S. R. II. R. 1. Bd. S. 11 D.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Beutler.

Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Beutler: Meine hochgeehrten Herren! Mit Königl. Dekret Nr. 4 ist Ihnen, wie in jedem Jahre bei Beginn des Landtages, das Gesetz über die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912 zugegangen. Die übliche Vorlesung des Dekrets darf ich mir in Verfolgung desselben Grundsatzes, den soeben der Herr Präsident verkündet hat, nämlich der Verkürzung und Abschneidung unnötiger geschäftlicher Formalitäten, wohl ersparen.

Das Gesetz selbst bestimmt, daß die Einkommensteuer, die Grundsteuer nach 4 Pf. von jeder Steuereinheit, die Ergänzungssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke, ferner die landesrechtliche Erbschaftsteuer und die landesrechtliche Stempel-